

## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Klosterneuburg über die Vertretung des Bürgermeisters im Falle der Verhinderung gemäß § 27 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung 1973

### § 1

Gemäß § 27 Abs 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird der Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung durch den Vizebürgermeister vertreten.

### § 2

Sollten sowohl der Bürgermeister als auch der Vizebürgermeister als Vertreter gemäß § 1 dieser Verordnung verhindert sein, werden folgende Stadträte der Stadtgemeinde Klosterneuburg in der nachfolgenden Reihenfolge zur Vertretung des Bürgermeisters bestimmt:

- 1. Stadtrat, Herr LAbg. Christoph Kaufmann, MAS**
- 2. Stadtrat, Herr Leopold Spitzbart**

### § 3

Diese Verordnung tritt am 23. April 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Verordnungen über die Vertretung des Bürgermeisters außer Kraft.



Der Bürgermeister

Mag. Stefan Schmuckenschlager

**Kundmachungsvermerk:**

Angeschlagen am: **22. April 2020**

Abgenommen am: